

♥ Heidelberg

**Allgemeine
Geschäftsbedingungen**
Heidelberg
Marketing GmbH

www.heidelberg-marketing.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erlebnisangebote der Heidelberg Marketing GmbH

Sehr geehrte Gäste,
die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden und der Heidelberg Marketing GmbH (nachfolgend „HDM“) zustande kommenden Dienstleistungsvertrages zur Erbringung von Erlebnisangeboten. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 611ff BGB und füllen diese aus. **Bitte lesen Sie daher diese Geschäftsbedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch!**

1. Stellung der HDM; Geltungsbereich dieser Geschäftsbedingungen; anzuwendende Rechtsvorschriften

- 1.1** Die vorliegenden Geschäftsbedingungen für Erlebnisangebote gelten für Gästeführungen, Touren und Schifffahrten, die im Katalog „Erlebnisangebote“ von HDM angeboten werden und die gemäß § 651a Abs. 5 Nr. 2 BGB weniger als 24 Stunden dauern und keine Übernachtung umfassen (Tagesreisen) und deren Reisepreis 500 Euro nicht übersteigt. Diese Tagesangebote werden nachfolgend mit „Erlebnisangebote“ bezeichnet.
- 1.2** HDM erbringt die ausgeschriebenen Erlebnisangebotsleistungen als Dienstleister und unmittelbarer Vertragspartner des Kunden bzw. des Auftraggebers.
- 1.3** Auf das Rechtsverhältnis zwischen HDM und dem Kunden, bzw. dem Auftraggeber finden in erster Linie die mit HDM getroffenen Vereinbarungen, ergänzend diese Vertragsbedingungen, hilfsweise die gesetzlichen Vorschriften über den Dienstvertrag §§ 611 ff. BGB Anwendung.
- 1.4** Soweit in zwingenden internationalen oder europarechtlichen Vorschriften, die auf das Vertragsverhältnis mit HDM anzuwenden sind, nichts anderes zu Gunsten des Kunden bzw. des Auftraggebers bestimmt ist, findet auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis mit HDM ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
- 1.5** Die nachfolgenden Bestimmungen finden nur Anwendung auf Erlebnisangebote von HDM. Auf Reiseverträge und Mehrtagesfahrten, die Unterkunftsleistungen beinhalten, finden die Reisebedingungen von HDM Anwendung.

2. Vertragsschluss; Gruppen, Stellung eines Gruppenauftraggebers

- 2.1** Für alle Buchungen von Erlebnisangeboten gilt:
- a)** Buchungen werden als Präsenzbuchung, telefonisch, per Fax oder per E-Mail entgegengenommen.
- b)** Grundlage des Angebots von HDM und der Buchung des Kunden sind die Beschreibung des Erlebnisangebots und die ergänzenden Informationen in der Buchungsgrundlage, soweit diese dem Kunden bei der Buchung vorliegen.
- c)** Weicht der Inhalt der Buchungsbestätigung vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot von HDM vor. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Kunde die Annahme durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung oder die Inanspruchnahme der Leistungen erklärt.
- d)** Der die Buchung vornehmende Kunde haftet für die vertraglichen Verpflichtungen von Mitteilnehmenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen, soweit er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Das gleiche gilt entsprechend für Gruppenauftraggeber oder Gruppenverantwortliche im Hinblick auf geschlossene Gruppenangebote im Sinne der nachstehenden Ziffer 2.2 und die vom Gruppenauftraggeber oder Gruppenverantwortlichen angemeldeten Reiseteilnehmer.
- 2.2** Die nachstehenden Bedingungen gelten ergänzend für Erlebnisangebote geschlossener Gruppen. Erlebnisangebote für geschlossene Gruppen im Sinne dieser Bestimmungen sind ausschließlich Gruppenangebote, die von HDM als verantwortlichem Anbieter organisiert und über einen Gruppenverantwortlichen bzw. Auftraggeber gebucht und / oder abgewickelt werden, der als Bevollmächtigter für einen bestimmten Teilnehmerkreis handelt.
- 2.3** HDM und der jeweilige Gruppenauftraggeber können in Bezug auf eine solche Gruppenleistung vereinbaren, dass dem Gruppenauftraggeber als bevollmächtigtem Vertreter der Teilnehmer des Gruppenangebots besondere Rechte eingeräumt werden.
- 2.4** HDM haftet nicht für Leistungen und Leistungsteile, gleich welcher Art, die – mit oder ohne Kenntnis von HDM – vom Gruppenauftraggeber, bzw. Gruppenverantwortlichen zusätzlich zu den Leistungen von HDM angeboten, organisiert, durchgeführt und / oder den Kunden zur Verfügung gestellt werden. Hierzu zählen insbesondere vom Gruppenauftraggeber, bzw. Gruppenverantwortlichen organisierte An- und Abreisen zu und von dem mit HDM vertraglich vereinbarten Ab- und Rückfahrtort, nicht im Leistungsumfang von HDM enthaltene Veranstaltungen vor und nach dem Erlebnisangebot und unterwegs (Fahrten, Ausflüge, Begegnungen usw.) sowie vom Gruppenauftraggeber, bzw. Gruppenverantwortlichen selbst eingesetzte und von HDM vertraglich nicht geschuldete Reiseleiter.

2.5 HDM haftet nicht für Maßnahmen und Unterlassungen des Gruppenauftraggebers, bzw. Gruppenverantwortlichen oder des vom Gruppenauftraggeber, bzw. Gruppenverantwortlichen eingesetzten Reiseleiters vor, während und nach der Reise, insbesondere nicht für Änderungen vertraglicher Leistungen, welche nicht mit HDM abgestimmt sind, Weisungen an örtliche Führer, Sonderabsprachen mit den verschiedenen Leistungsträgern, Auskünfte und Zusicherungen gegenüber den Kunden.

2.6 Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, sind Gruppenauftraggeber bzw. Gruppenverantwortliche oder von diesen eingesetzte Reiseleiter nicht berechtigt oder bevollmächtigt, Mängelanzeigen der Teilnehmer des Gruppenangebots entgegenzunehmen. Sie sind auch nicht berechtigt vor, während oder nach dem Erlebnisangebot für HDM Beanstandungen des Kunden oder Zahlungsansprüche namens HDM anzuerkennen.

2.7 Buchungen von Erlebnisangeboten sind unmittelbar für den Kunden verbindlich und führen bereits durch die telefonische oder mündliche Bestätigung der HDM zum Abschluss des verbindlichen Vertrages über das Erlebnisangebot. Der Vertrag kommt also mit dem Zugang der Buchungsbestätigung (Annahmeerklärung) durch HDM zustande, die keiner Form bedarf, mit der Folge, dass auch mündliche und telefonische Bestätigungen für den Kunden rechtsverbindlich sind.

2.8 HDM weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 312g Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 BGB), auch wenn der Dienstleistungsvertrag im Wege des Fernabsatzes geschlossen wurde, kein Widerrufsrecht besteht. Die übrigen gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte des Kunden bleiben davon unberührt.

2.9 Bei Buchungen, die über den Internetauftritt von HDM erfolgen, gilt für den Vertragsabschluss:

- a)** Mit Betätigung des Buttons (der Schaltfläche) „zahlungspflichtig buchen“ bietet der Kunde HDM den Abschluss des Vertrages über das Erlebnisangebot verbindlich an. Dem Kunden wird der Eingang seiner Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt.
- b)** Die Übermittlung des Vertragsangebots durch Betätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ begründet keinen Anspruch des Kunden bzw. des Auftraggebers auf das Zustandekommen eines Vertrages mit HDM entsprechend seiner Buchungangaben. HDM ist vielmehr frei in ihrer Entscheidung, das Vertragsangebot des Kunden bzw. des Auftraggebers anzunehmen oder nicht.
- c)** Der Vertrag kommt durch den Zugang der Buchungsbestätigung von HDM beim Kunden bzw. beim Auftraggeber zu Stande.

3. Leistungen, Ersatzvorbehalt; abweichende Vereinbarungen; Änderung wesentlicher Leistungen; Dauer von Leistungen; Witterungsverhältnisse

3.1 Die geschuldete Leistung von HDM besteht aus der Erbringung der jeweiligen Leistung entsprechend der Leistungsbeschreibung und den zusätzlich getroffenen Vereinbarungen.

3.2 Sofern für eine Leistung eine bestimmte Gruppengröße nicht unter- oder überschritten werden darf, ist dies in der Leistungsbeschreibung angegeben.

3.3 Änderungen oder Ergänzungen der vertraglich ausgeschriebenen Leistungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung mit HDM, für die aus Beweisgründen dringend die Textform empfohlen wird.

3.4 Änderungen wesentlicher Leistungen, die von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages abweichen und, die nach Vertragsabschluss notwendig werden (insbesondere auch Änderungen im zeitlichen Ablauf der jeweiligen Leistungserbringung) und von HDM nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtschnitt der Leistung nicht beeinträchtigen. Etwaige Gewährleistungsansprüche des Kunden bzw. des Auftraggebers im Falle solcher Änderungen wesentlicher Leistungen bleiben unberührt.

3.5 Angaben zur Dauer von Leistungen sind Circa-Angaben.

3.6 Für Witterungsverhältnisse und deren Auswirkungen auf vereinbarte Leistungen gilt:

- a)** Soweit im Einzelfall nichts Anderes ausdrücklich vereinbart ist, finden die vereinbarten Leistungen bei jedem Wetter statt.
- b)** Witterungsgründe berechtigen demnach den Kunden, bzw. den Auftraggeber nicht zum kostenlosen Rücktritt bzw. zur Kündigung bezüglich des Vertrages mit HDM. Dies gilt nur dann nicht, wenn durch die Witterungsverhältnisse Körper, Gesundheit oder Eigentum des Kunden bzw. der Teilnehmer des Auftraggebers an der Leistung so erheblich beeinträchtigt werden, dass die Durchführung für den Kunden bzw. den Auftraggeber und seine Teilnehmer objektiv unzumutbar ist.
- c)** Liegen solche Verhältnisse bei Beginn der Leistung vor oder sind vor Leistungsbeginn für dessen vereinbarten Zeitpunkt objektiv zu erwarten, so bleibt es sowohl dem Kunden bzw. dem Auftraggeber und HDM vorbehalten, den Vertrag über die Leistung ordentlich oder außerordentlich zu kündigen.

d) Im Falle einer solchen Kündigung durch HDM bestehen keine Ansprüche des Kunden bzw. Auftraggebers auf Erstattung von Kosten, insbesondere von Reise- und Übernachtungskosten, es sei denn, dass diesbezügliche vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Kunden bzw. Auftraggebers auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz begründet sind.

4. Leistungserbringung und Zahlungsmodalitäten

4.1 Die vereinbarten Leistungen schließen die Erbringung der Leistungen und zusätzlich ausgeschriebener oder vereinbarter Leistungen ein.

4.2 Der vereinbarte Preis ist nach Festlegung durch HDM 14 Tage nach Rechnungsdatum oder bei Antritt des Erlebnisangebots zu entrichten.

4.3 Soweit kein vertragliches oder gesetzliches Rücktrittsrecht des Kunden besteht und HDM zur Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, gilt:

a) Leistet der Kunde den Leistungspreis bei Vorliegen der Fälligkeitsvoraussetzungen nicht oder nicht vollständig, so ist HDM berechtigt, nach Mahnung mit angemessener Fristsetzung und Ablauf dieser Frist vom Vertrag zurückzutreten und vom Kunden Schadensersatz gem. §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB nach Maßgabe nachstehender Ziffer 8 zu fordern, es sei denn, dem Kunden steht zum Zeitpunkt der Fälligkeit ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht zu oder der Kunde hat den eingetretenen Zahlungsverzug nicht zu vertreten.

b) Ohne vollständige Bezahlung des Leistungspreises besteht kein Anspruch des Kunden auf Inanspruchnahme der Leistungen.

5. Umbuchungen

Ein Anspruch des Kunden bzw. des Auftraggebers nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Termins der Leistung, der Uhrzeit, des Ausgangs- und des Zielortes der Leistung (Umbuchung) besteht **nicht**. Auf Wunsch des Kunden bzw. des Auftraggebers kann geprüft werden, ob eine Umbuchung dennoch möglich ist. Die Umbuchungsanfrage wird nur in Textform entgegengenommen.

6. Nichtinanspruchnahme von Leistungen

6.1 Nehmen der Kunde bzw. der Auftraggeber die vereinbarten Leistungen, ohne dass dies von HDM zu vertreten ist, insbesondere durch Nichterscheinen zur jeweiligen Leistungserbringung ohne Kündigung des Vertrages, ganz oder teilweise nicht in Anspruch, obwohl HDM zur Leistungserbringung bereit und in der Lage ist, so besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen.

6.2 Für die vereinbarte Vergütung gilt die gesetzliche Regelung (§ 615 S. 1 und 2 BGB):

a) Die vereinbarte Vergütung ist zu bezahlen, ohne dass ein Anspruch auf Nachholung der Leistung besteht.

b) HDM hat sich jedoch auf die Vergütung ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen sowie eine Vergütung, die HDM durch eine anderweitige Verwendung der vereinbarten Dienstleistungen erlangt oder zu erlangen böswillig unterlässt.

7. Rücktritt von HDM wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

7.1 HDM kann bei Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:

a) Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Rücktritts durch HDM muss in der konkreten Leistungsausschreibung oder, bei einheitlichen Regelungen für bestimmte Arten von Erlebnisangeboten, in einem allgemeinen Hinweis oder einer allgemeinen Leistungsbeschreibung deutlich angegeben sein.

b) HDM hat die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist in der Buchungsbestätigung deutlich anzugeben oder dort auf die entsprechenden Angaben in der Leistungsbeschreibung zu verweisen.

c) HDM ist verpflichtet, dem Kunden gegenüber die Absage des Erlebnisangebots unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass das Erlebnisangebot wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

d) Im Falle einer vereinbarten Mindestteilnehmerzahl wird mit Buchung eine in der Ausschreibung angegebene Anzahlung zur Zahlung fällig, die Restzahlung mit Bestätigung der Durchführung.

7.2 Wird das Erlebnisangebot aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf das Erlebnisangebot geleistete Zahlungen unverzüglich zurück.

8. Kündigung und Rücktritt durch den Kunden bzw. den Auftraggeber

8.1 Der Kunde bzw. der Auftraggeber kann den Vertrag mit HDM nach Vertragsabschluss kündigen. Die Kündigung bedarf keiner bestimmten Form. Eine Kündigung in Textform wird jedoch dringend empfohlen.

8.2 Kündigt der Kunde bzw. Auftraggeber oder nimmt er Leistungen ohne Kündigungserklärung – insbesondere durch Nichterscheinen – nicht in Anspruch, so kann HDM Ersatz für die getroffenen Reisevorkahrungen und die damit verbundenen Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Leistung sowie gewöhnlich ersparte Aufwendungen berücksichtigt. Folgende Stornierungsgebühren werden fällig:

– vom 9. Tag bis 5. Tag vor dem (ersten) Tag der Leistungserbringung 50 %,

– ab dem 4. Tag und bei Nichtinanspruchnahme 90 % des vereinbarten Gesamtpreises.

8.3 Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, HDM nachzuweisen, dass HDM überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die geforderte Entschädigung.

8.4 HDM behält sich vor, anstelle der vorstehenden Beträge eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit HDM nachweist, dass HDM wesentlich höhere Aufwendungen entstanden sind, insbesondere, soweit einzelne Leistungsbestandteile des Erlebnisangebots seitens der Leistungsträger nicht erstattet werden sollten. Macht HDM einen solchen Anspruch geltend, so ist HDM verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung etwa ersparter Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

8.5 Durch die vorstehenden Kündigungsregelungen bleiben gesetzliche oder vertragliche Kündigungsrechte des Kunden im Falle von Mängeln der Dienstleistungen von HDM sowie sonstige gesetzlichen Gewährleistungsansprüche unberührt.

9. Haftung von HDM; Versicherungen

9.1 HDM haftet unbeschränkt, soweit

– der Schaden aus der Verletzung einer wesentlichen Pflicht von HDM resultiert, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet oder

– der Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Kunden resultiert.

Im Übrigen ist die Haftung von HDM beschränkt auf Schäden, die von HDM oder den Erfüllungsgehilfen von HDM vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

9.2 HDM haftet nicht für Leistungen, Maßnahmen oder Unterlassungen von Beherbergungs- und Verpflegungsbetrieben, oder sonstigen Anbietern, die anlässlich der Leistung besucht werden, es sei denn, dass für die Entstehung des Schadens eine schuldhaftige Pflichtverletzung von HDM ursächlich oder mitursächlich war.

9.3 Die vereinbarten vertraglichen Leistungen enthalten Versicherungen zu Gunsten des Kunden bzw. des Auftraggebers nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Dem Kunden bzw. dem Auftraggeber wird der Abschluss einer Leistungsrücktrittskostenversicherung ausdrücklich empfohlen.

10. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

10.1 HDM kann den Dienstleistungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde ungeachtet einer Abmahnung von HDM nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist.

10.2 Kündigt HDM, so behält HDM den Anspruch auf den Leistungspreis; HDM muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die HDM aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt.

11. Besondere Obliegenheiten der Kunden in Bezug auf Erlebnisangebote mit körperlicher Aktivität (z. B. mit Fahrrad oder Segway)

11.1 Es obliegt dem Gast, sich vor der Buchung und vor Inanspruchnahme der Erlebnisangebote zu informieren, ob diese für ihn unter Berücksichtigung seiner persönlichen gesundheitlichen Disposition geeignet sind.

11.2 HDM schuldet diesbezüglich ohne ausdrückliche Vereinbarung eine besondere, insbesondere auf den jeweiligen Gast abgestimmte, medizinische Aufklärung oder Belehrung, nicht.

11.3 HDM bzw. dessen Erfüllungsgehilfen (Guides etc.) können den Gast bei begründeten Anzeichen, dass die Erlebnisangebote den Kunden überfordern könnten, ganz oder teilweise ausschließen, wenn der Gast sich oder andere hierdurch zu gefährden droht. Ziffer 6 ff. gelten entsprechend.

11.4 Für den Fall, dass der Gast wegen einer nicht vom Anbieter verschuldeten Verletzung oder Erkrankung oder auf eigenen Wunsch ausscheidet oder abbricht gelten ebenso die Regelungen gem. Ziffer 6 ff.

11.5 Trotz Begleitung der Erlebnisangebote durch einen Guide, erfordern die Erlebnisangebote ein hohes Maß an Eigenverantwortung des Gastes.

11.6 Den Gästen wird das Tragen von Kleidung empfohlen, welche für die Erlebnisangebote geeignet ist und vor starker Sonneneinstrahlung, Regen oder Wind schützt. Auch wird die Mitnahme von Wechselkleidung empfohlen. Erscheint der Gast bei den Erlebnisangeboten in nicht angepasster Kleidung oder Schuhwerk, behält sich der Anbieter der Erlebnisangebote vor, den Gast aus Sicherheitsgründen von dem Erlebnisangebot ganz oder teilweise auszuschließen

11.7 Anweisungen der Guides ist vor und während der Erlebnisangebote Folge zu leisten. Verkehrsregeln sind einzuhalten und Rücksichtnahme auf andere Verkehrsteilnehmer ist stets zu nehmen.

11.8 Bei körperlich aktiven Erlebnisangeboten auf Gewässern ist Nichtschwimmern die Teilnahme nicht gestattet.

12. Besondere Regelungen im Zusammenhang mit Pandemien (insbesondere dem Corona-Virus)

12.1 Die Parteien sind sich einig, dass die vereinbarten Leistungen durch HDM stets unter Einhaltung und nach Maßgabe der zum jeweiligen Leistungszeitpunkt geltenden behördlichen Vorgaben und Auflagen erbracht werden.

12.2 Der Kunde erklärt sich einverstanden, angemessene Nutzungsregelungen oder -beschränkungen von HDM bei der Inanspruchnahme von Leistungen zu beachten und im Falle von auftretenden typischen Krankheitssymptomen HDM unverzüglich zu verständigen.

13. Rechtswahl; Gerichtsstand; Verbraucherstreitbeilegung

13.1 Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und HDM findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Der Kunde kann HDM nur am Sitz von HDM verklagen.

13.2 Für Klagen von HDM gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend. Für Klagen gegen Kunden, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von HDM vereinbart.

13.3 Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht,

a) wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Dienstleistungsvertrag zwischen dem Kunden und HDM anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des Kunden ergibt oder

b) wenn und insoweit auf den Dienstleistungsvertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der Kunde angehört, für den Kunden günstiger sind als die vorstehenden Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

13.4 HDM weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass HDM nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine

Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Bedingungen für HDM verpflichtend würde, informiert HDM die Verbraucher hierüber in geeigneter Form. HDM weist für alle Verträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <https://ec.europa.eu/consumers/odr> hin.

© Urheberrechtlich geschützt.

Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte, München | Stuttgart 2020 - 2023

Dienstleister ist:

Heidelberg Marketing GmbH

Geschäftsführer: Mathias Schiemer

Neuenheimer Landstraße 5

69120 Heidelberg

Telefon +49 6221 5840-200

Telefax +49 6221 5840-222

info@heidelberg-marketing.de

Handelsregisternummer: HRB 337405

Registergericht: AG Mannheim

USt-IdNr.: DE226325597